

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.687/2-V/6/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

BUNDESkanzleramt	
47-GE/13/96	
Datum: 16. OKT. 1996	
Von: 16.10.96	

Dr. Moser

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kieber	2822	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.687/2-V/6/96

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium
für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Abteilung III/2
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5

1014 Wien
Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kieber

2822

12.690/109-III/2/96
13. Juni 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1:

Es wird empfohlen, vor jedem Paragraphen gesondert das Paragraphenzeichen zu setzen. Der Verweis auf § 8d Abs. 3 ist nicht richtig, sondern müßte "§ 8d Abs. 2" lauten. Auch darf empfohlen werden, daß Wort "Wendung" immer nur in der Einzahl zu verwenden.

Zu Z 13 (Verfassungsbestimmung):

Das Zitat "Unterabschnitt 1" ist nicht korrekt; vielmehr müßte es "Unterabschnitt 3" lauten.

Zu Z 14 (§ 28 Abs. 2):

Das Setzen von Schrägstrichen nach "wirtschaftlich" und "sozial" entspricht nicht den Legistischen Richtlinien und stellt überdies ein Hindernis für die RIS-Abfrage dar. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Umformulierung nahegelegt.

Zu Z 24:

Auch hier wird die Verwendung des Wortes "Wendung" in der Einzahl angeregt.

Zu § 61:

Zur Klarstellung der Bedeutung dieser Bestimmung wäre vor "Abs. 2" der Artikel "der" zu setzen.

Zu Z 40:

Aus sprachlichen Gründen wäre der Ausdruck "die Worte" durch den Ausdruck "das Wort" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen:

Der letzte Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen bezieht sich nicht mehr auf die kompetenzrechtliche Grundlage sondern auf die besonderen Beschlußerfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG. Im Hinblick auf die große verfahrensmäßige Bedeutung dieses Hinweises in den Erläuterungen wird empfohlen, diesem Absatz eine eigene Überschrift voranzustellen und zwar "Besondere Beschlußerfordernisse".

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

